

**Satzung
über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Ingelheim am Rhein vom
13. Juli 2006 ***

Der Stadtrat der Stadt Ingelheim am Rhein hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit gültigen Fassung, sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BeStG) vom 04. März 1983 (GVBl. S. 69), in der derzeit gültigen Fassung, am 10. Juli 2006 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Ingelheim am Rhein gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:
- Friedhof Nieder-Ingelheim
 - Friedhof Frei-Weinheim
 - Friedhof Ober-Ingelheim
 - Friedhof Großwinternheim

§ 2
Friedhofszeit, Friedhofszeit**

- (1) Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Stadt Ingelheim am Rhein.
- (2) Sie dienen der Bestattung derjenigen Personen, die
- a) bei ihrem Tode Einwohner der Stadt waren,
 - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben,
 - c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz (BestG) zu bestatten sind,
 - d) vor ihrer Wohnsitznahme in einem auswärtigen Alten- oder Pflegeheim Einwohner von Ingelheim am Rhein waren.

Die Entscheidung über die Bestattung anderer Personen liegt im Ermessen der Friedhofsverwaltung.

- (3) Auf den Friedhöfen Nieder-Ingelheim und Ober-Ingelheim werden für Bestattungen nur dann Gräber für Erdbestattungen neu vergeben, wenn der Verstorbene oder die Angehörigen des Verstorbenen (im Sinne von § 12 Abs. 6 Satz 5 dieser Satzung) auf diesen Friedhöfen bereits ein Nutzungsrecht an einer oder mehreren Grabstätten haben. Sofern noch nicht alle Grabstellen in diesen Grabstätten belegt sind, kann die Friedhofsverwaltung die Vergabe eines neuen Grabes ablehnen.
- (4) Alle nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung zu bestattenden Personen können auf dem Friedhof Frei-Weinheim bestattet werden. Verstorbene, die zuletzt ihren Wohnsitz im Stadtteil Großwinternheim hatten, können stattdessen auf dem Friedhof Großwinternheim bestattet werden. § 2 Abs. 3 dieser Satzung bleibt unberührt. Sollte bei ihrem Ableben ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte auf einem anderen Friedhof zur Verfügung stehen, so kann die Bestattung auch dort vorgenommen werden. § 2 Abs. 2 d) dieser Satzung gilt entsprechend.

* in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.12.2008 und der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 20. Januar 2010

** in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.12.2008

§ 3

Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Erdbestattungen oder Beisetzungen der Asche Verstorbener gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung). Dies gilt auch für einzelne Gräber.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt.
Beantragt der Nutzungsberechtigte die Umbettung bis zum Ablauf der Ruhefrist bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles, so trägt die Stadt Ingelheim am Rhein die Gebühren für eine Umbettung in die einfache Tiefe. Sofern die Umbettung aus doppelter Tiefe erfolgt oder ein sonstiges berechtigtes Interesse dafür nachgewiesen wird, trägt die Stadt Ingelheim am Rhein die Gebühren für die Umbettung in die doppelte Tiefe, wenn der Nutzungsberechtigte dies beantragt.
- (3) Durch die Aufhebung erlischt die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten. Die in Erd- oder Urnengrabstätten Bestatteten oder Beigesetzten werden, falls die Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Ingelheim am Rhein in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Die jeweiligen Nutzungsberechtigten der davon betroffenen Grabstätten werden außerdem schriftlich informiert, wenn der Aufenthaltsort bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- (5) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind im Rahmen der üblichen Benutzung für die Besucher geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) zu lärmern, zu spielen und Musikwiedergabegeräte zu nutzen. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen für die Benutzung von Musikwiedergabegeräten zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
 - b) Wege mit Fahrzeugen (ausgenommen Kinderwagen, Krankenrollstühle und Schubkarren) zu befahren. § 6 Abs. 3 bleibt unberührt. Fahrräder sind zu schieben.

- c) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- d) Tiere – ausgenommen Blindenhunde – auf das Friedhofsgelände mitzunehmen,
- e) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
- f) Waren aller Art, sowie gewerbliche Tätigkeiten anzubieten,
- g) in den auf oder vor den Friedhöfen bereitgestellten Entsorgungseinrichtungen Abfall oder Grünschnitt abzulagern, der nicht anlässlich der Grabpflege auf dem Friedhof angefallen ist.
- h) Grünschnitt, verwelkte Kränze und Abfälle jeglicher Art auf anderen, als den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Abgebaute Grabmale und Einfasse dürfen nicht auf dem Friedhofsgelände gelagert werden.

§ 6*

Ausführen gewerblicher Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Die Genehmigung wird je nach Antrag für ein Kalenderjahr oder für eine Einzelmaßnahme erteilt. Sie ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 335 abgewickelt werden.
Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 LVwVfG drei Monate beträgt.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.
- (3) Mit der Genehmigung wird auch das Befahren der Friedhofswege mit den Firmenfahrzeugen gestattet. Es darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.
- (4) Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Würde des Friedhofes durchzuführen und sind zu folgenden Zeiten zulässig: montags – freitags von 7.30 h – 18.00 h. Ausnahmen hiervon sind nach vorheriger Absprache mit der Friedhofsverwaltung möglich.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- (1) Der Bestattungspflichtige (Verantwortlicher gem. § 9 BestG) ist berechtigt und verpflichtet, die städtischen Einrichtungen und zuständigen Dienststellen in Anspruch zu nehmen.
- (2) Für die Durchführung einer Bestattung ist eine schriftliche Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde notwendig (§ 8 Abs. 5 BestG).

* In der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 20. Januar 2010

Für die Bestattung einer standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrucht genügt die Bescheinigung eines Arztes oder einer Hebamme. Auf Antrag erfolgt die Bestattung nach Maßgabe dieser Satzung.

- (3) Eine Bestattung ist erst nach Erfüllung aller gesetzlichen und nach dieser Satzung notwendigen Voraussetzungen zulässig.
- (4) Für jede Bestattung in einer bereits früher erworbenen Wahlgrabstätte ist der Friedhofsverwaltung vom Bestattungspflichtigen – sofern er nicht selbst der Nutzungsberechtigte dieser Grabstätte ist – eine schriftliche Einwilligung des Nutzungsberechtigten zur vorgesehenen Bestattung vorzulegen.
- (5) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung sowie weitere Einzelheiten der Beerdigungszeremonie im Benehmen mit dem Bestattungspflichtigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.
- (6) An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen sind Bestattungen nicht zulässig. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen hiervon aus wichtigem Grund zulassen.
- (7) Die Warte- und Bestattungsfristen richten sich nach § 15 BestG. Urnen müssen innerhalb von zwei Monaten nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einem Urnengrabfeld (§ 11 Abs. 2 d) beigesetzt.
- (8) Leichen dürfen nicht der öffentlichen Besichtigung ausgesetzt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung im Benehmen mit dem Bestattungspflichtigen.
- (9) Erdbestattungen sind nur in Särgen zulässig. Diese Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein. Aschen sind in Urnen beizusetzen.

§ 8

Grabherstellung

- (1) Das Öffnen und Schließen der Gräber wird ausschließlich von der Friedhofsverwaltung veranlasst.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m (einfache Tiefe). Bei Tiefgräbern (§ 12 Abs. 2) beträgt die Tiefe bis zur Grabsohle 2,60 m (doppelte Tiefe).
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat rechtzeitig vor dem Ausheben des Grabes das Grabzubehör zu entfernen und muss – sofern erforderlich - bestehende Grabmale, Einfassungen und Fundamente von einem Fachbetrieb entfernen lassen. Den Umfang des Abräumens bestimmt die Friedhofsverwaltung. Bei nicht rechtzeitigem Abräumen kann die Friedhofsverwaltung diese Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten beauftragen.

§ 9

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 20 Jahre.

Bei Aschen kann die Ruhezeit auf Antrag bis auf 15 Jahre herabgesetzt werden.

Die Ruhezeit für eine standesamtlich nicht anmeldepflichtige Leibesfrucht beträgt 15 Jahre.

§ 10

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen vor Ablauf der Ruhefrist, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Absatz 4 und § 3 Abs. 2 Satz 3 und 4 und Abs. 3 bleiben unberührt.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte der Grabstätte. Die Stadtverwaltung ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (4) Umbettungen werden nur im Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt, bei Leichen nur in den Monaten Oktober bis März, bei Urnen ganzjährig.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen. § 3 Abs. 2 Satz 3 und 4 und Abs. 3 bleiben unberührt.
- (6) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 11

Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Ingelheim am Rhein. An ihnen können Nutzungsrechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (2) Die Grabstätten werden wie folgt unterteilt:
 - a) Wahlgräber für Erd- und Urnenbestattungen oder für Urnenbestattungen
 - b) Reihengräber für Erd- oder Urnenbestattungen
 - c) Urnenplätze in einer Urnenwand
 - d) Urnengräber in einem Grabfeld
 - e) Urnengräber in einem anonymen Grabfeld
- (3) Grabstätten können von Einwohnern der Stadt Ingelheim am Rhein oder von Ortsfremden aus Anlass eines Sterbefalles erworben werden, wenn der Verstorbene unter den Personenkreis des § 2 Abs. 2 Satz 1 fällt.
Im Falle des § 2 Abs. 2 Satz 2 entscheidet die Friedhofsverwaltung nach dieser Vorschrift über den Graberwerb.
- (4) Unabhängig von einem Sterbefall können Einwohner der Stadt Ingelheim am Rhein oder Personen, die unter die Regelungen des § 2 Abs. 2 Satz 1 d) fallen, ab vollendetem 70. Lebensjahr für

sich nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 und 4 auf den Friedhöfen der Stadt Ingelheim am Rhein eine Wahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 2 a) oder c) erwerben.

Bis zur ersten Bestattung in einer solchen Wahlgrabstätte unterhält und pflegt die Friedhofsverwaltung dieses Grab. Sie bestimmt den Umfang der Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen. Der Erwerber hat die dafür in der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe festgesetzte Gebühr zu zahlen.

Auf Antrag des Erwerbers kann dieser selbst die Pflege des Grabes übernehmen.

- (5) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte entsteht mit der Übergabe der Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechtes regelt. Mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes verpflichtet sich der Erwerber, die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere zur Pflege, zur Unterhaltung und zur Räumung der Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechtes, einzuhalten.
- (6) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Auf Antrag werden die für die nicht in Anspruch genommene Nutzungszeit gezahlten Gebühren nach Maßgabe des § 7 Abs. 3 und 4 der Friedhofsgebührensatzung erstattet.
- (7) Ist bis zum Zeitpunkt einer Bestattung kein Bestattungspflichtiger vorhanden oder zu ermitteln, so kann die Friedhofsverwaltung entscheiden, dass die Bestattung als Erdbestattung in einem Reihengrab zu erfolgen hat.

§ 12

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen oder nur für Urnenbestattungen sowie Urnenplätze in einer Urnenwand, für die auf Antrag und nach Zahlung der festgesetzten Gebühr mit einer Urkunde ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen wird. Die Lage wird im Einvernehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt.

Auf Antrag kann das Nutzungsrecht verlängert werden.

- (2) Wahlgräber werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, bei Erdbestattungen grundsätzlich als Tiefgräber vergeben. Urnenbeisetzungen erfolgen ausschließlich in einfache Tiefe.
- (3) Für neu anzulegende Wahlgrabstätten (§ 11 Abs. 2 a) gelten folgende Oberflächenmaße:
 - a) einstellige Wahlgrabstätte für Erd- und Urnenbestattungen: Breite 1,00 m, Länge 2,50 m
 - b) zweistellige Wahlgrabstätte für Erd- und Urnenbestattungen: Breite 2,40 m, Länge 2,50 m; für jede weitere Stelle verbreitert sich die Grabstätte um 1,40 m.
 - c) einstellige Urnenwahlgrabstätte: Breite 0,80 m, Länge 1,60 m; für jede weitere Stelle verbreitert sich die Grabstätte um 1,20 m.
 - d) einfache Urnenwahlgrabstätte: Breite 0,80 m, Länge 0,80 m
 - e) kleine Urnenwahlgrabstätte: Breite 0,40 m, Länge 0,40 m
- (4) Die einzelnen Grabstätten können innerhalb der vorgeschriebenen Ruhefrist wie folgt belegt werden:
 - a) Wahlgrabstätte für Erd- und Urnenbestattungen: für jede Stelle bis zu zwei Säрге, wenn die erste Bestattung in die doppelte Tiefe erfolgt ist. Darüber hinaus können pro Stelle zusätzlich noch bis zu sechs Urnen beigesetzt werden. In diesen Wahlgrabstätten beigesetzte Urnen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, werden im Falle einer nachfolgenden Erdbestattung vom Friedhofspersonal ausgebettet, für die Dauer der Beisetzung aufbewahrt und danach wieder dort beigesetzt.

- b) Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen: für jede Stelle bis zu sechs Urnen.
 - c) Kammer in der Urnenwand: bis zu zwei Urnen mit je maximal 20 cm, in der Urnenwand Friedhof Frei-Weinheim mit je maximal 27 cm Durchmesser.
 - d) einfache Urnenwahlgrabstätte: bis zu vier Urnen.
 - e) kleine Urnenwahlgrabstätte: eine Urne.
- (5) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (6) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht während dessen Laufzeit im Rahmen dieser Satzung auf einen Nachfolger übertragen, sofern die Friedhofsverwaltung zustimmt. In diesem Fall soll die Originalurkunde, soweit vorhanden, der Friedhofsverwaltung zurückgegeben werden. Anderenfalls ist eine entsprechende Verlusterklärung abzugeben.

Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Nutzungsberechtigte gegenüber der Friedhofsverwaltung für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten oder Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- d) auf die Eltern,
- e) auf die Geschwister,
- f) auf die nicht unter a) – e) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen unter b) – f) wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.

Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach seinem Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat unter den in dieser Satzung geregelten Voraussetzungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, sowie bei Eintritt eines Bestattungsfalles über Bestattungen Anderer und über die Art der Gestaltung und die Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

§ 13

Reihengrabstätten

- (1) Reihengräber sind Einzelgräber für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen, die von der Friedhofsverwaltung für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Nutzungsberechtigung an einem Reihengrab ist nicht möglich. Bis zum Ablauf der Nutzungsbechtigung gilt § 12 Abs. 6.
- (2) Für neu anzulegende Grabstätten gelten folgende Oberflächenmaße:
- Reihengrab für Erdbestattung: Breite 1 m, Länge 2,50 m
 - Reihengrab für Urnenbeisetzung: Breite 0,60 m, Länge 0,80 m
 - Reihengrab für die Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr: Breite 0,80 m, Länge 1,60 m
- (3) In jeder Reihengrabstätte kann nur eine Erdbestattung oder eine Urnenbeisetzung erfolgen.

- (4) Die Grabstätten sind innerhalb eines Monats nach Ablauf der Ruhefrist vollständig abzuräumen. Die Aufforderung zur Abräumung der Grabstätte erfolgt schriftlich. Die schriftliche Aufforderung wird durch eine einmalige öffentliche Bekanntmachung und durch Aushang auf dem jeweiligen Friedhof ersetzt, wenn der Inhaber des Nutzungsrechtes nicht zu ermitteln ist.

§ 14

Weitere Urnengrabstätten

- (1) Für Urnenbeisetzungen unterhält die Stadt Ingelheim am Rhein die in § 11 Abs. 2 c) bis e) bezeichneten weiteren Urnenbestattungsflächen. Im Einzelnen sind dies:
- § 11 Abs. 2 c)
Urnensäule als Wahlgrabstätten auf den Friedhöfen Frei-Weinheim, Ober-Ingelheim, Nieder-Ingelheim und Großwinternheim mit folgenden Benutzungsregelungen: Als einzige Kennzeichnung ist die Beschriftung der miterworbenen Urnentafel mit dem Namen, Geburts- und Todesdatum sowie einem Symbol durch einen zugelassenen Steinmetz zulässig. Die Beschriftung darf nur eingehauen oder eingestrahlt werden. Als Schriftfarben sind nur Gold, Silber und Bronze zulässig.
Blumen und Grabschmuck dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgelegt werden. Im Übrigen unterliegen die Grabstätten in einer Urnenwand den Bestimmungen des § 12 dieser Satzung.
 - § 11 Abs. 2 d)
ein Grabfeld auf dem Friedhof Frei-Weinheim mit folgenden Benutzungsregelungen: Diese Bestattungsfläche wird wie eine öffentliche Grünanlage unterhalten. Innerhalb der Bestattungsfläche ist als einzige Kennzeichnung der Lage der jeweiligen Urne die Anbringung einer bronzefarbenen Schrifttafel mit dem Namen und dem Geburts- und Todesdatum des Verstorbenen durch einen Steinmetz zulässig. Die Größe der Schrifttafel beträgt in der Breite 17 cm und in der Länge 15 cm.
Auf die Bestattungsfläche dürfen keine Blumen und Grabschmuck gelegt werden. Dafür ist eine Fläche vor dem Grabfeld ausgewiesen.
 - § 11 Abs. 2 e)
ein Grabfeld für Anonymbestattungen auf dem Friedhof Frei-Weinheim mit folgenden Benutzungsregelungen: Diese Bestattungsfläche wird wie eine öffentliche Grünanlage unterhalten. Innerhalb der Bestattungsfläche ist eine Kennzeichnung gleich welcher Art nicht erlaubt. Für das Ablegen von Blumen oder Grabschmuck ist eine extra Fläche vor dem Grabfeld ausgewiesen.
- (2) Ist das Nutzungsrecht an einer Urnengrabstätte beendet, so hat die Friedhofsverwaltung das Recht, die beigesetzten Urnen und Schrifttafeln zu entfernen. § 23 S. 3 gilt entsprechend; die Aschen sind der Friedhofserde zu übergeben.

§ 15

Islamisches Grabfeld

Auf dem Friedhof Frei-Weinheim ist in Abteilung XII ein Grabfeld angelegt, das für Erdbestattungen von Verstorbenen islamischen Glaubens genutzt werden kann. Sämtliche Gräber sind nach Süd-Südost ausgerichtet.

Die Grabstätten werden als Wahlgräber oder als Reihengräber vergeben. Im Übrigen gelten für dieses Grabfeld die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 16 Grüfte

Grüfte gelten als mehrstellige Wahlgräber für Sarg- und Urnenbestattungen. Die Belegungszahl ist von der Größe der jeweiligen Gruft abhängig und ist im Einzelnen mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. Im Übrigen gelten die entsprechenden Bestimmungen dieser Satzung, sofern nicht durch Besonderheiten der Benutzung der Grüfte Abweichungen in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung erforderlich sind.

§ 17 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung von Ehrengrabstätten obliegt dem Stadtrat der Stadt Ingelheim am Rhein. Für die Anlage und Unterhaltung von Ehrengrabstätten ist die Stadtverwaltung zuständig.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18 Allgemeine Gestaltungsregelungen

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Für die nachfolgend beschriebenen Bereiche gelten die genannten besonderen Gestaltungsregelungen:
 - a) Auf dem Friedhof Frei-Weinheim, Abt. X wird ein Grabfeld mit Steinplatten zwischen den einzelnen Wahlgrabstätten für Erdbestattungen unterhalten. Bei den dort erworbenen Grabstätten kann kein Einfass gesetzt werden.
 - b) Auf dem Friedhof Großwinternheim sind in der angrenzenden Reihe hinter der Urnenwand stehende Grabmale nicht erlaubt.

§ 19 Grabmale

Die Grabmale müssen in ihrer Beschaffenheit, Gestaltung und Bearbeitung den folgenden Anforderungen entsprechen:

Zugelassen sind alle Gesteinsarten sowie Holz und Eisen; die Verwendung anderer Werkstoffe und Materialien bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 20 Genehmigungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen, Einfassungen und Einfriedungen

- (1) Grabmale, Einfassungen und Einfriedungen oder Teile davon dürfen nur fachgerecht nach den Richtlinien für die Fachbetriebe errichtet oder verändert werden.

- (2) Die Errichtung und jede wesentliche Veränderung dieser Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat den vorgeschriebenen Genehmigungsantrag zweifach der Friedhofsverwaltung vorzulegen. Aus dem Antrag müssen alle Einzelheiten des ganzen Grabmales, des Einfasses oder der Einfriedung einschließlich Art und Bearbeitung des Werkstoffes sowie Inhalt, Form und Anordnung der Schrift zu ersehen sein. Die Zeichnungen sind im Maßstab 1:10 anzufertigen.

§ 21

Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt auch für sonstige bauliche Anlagen auf den Gräbern.

§ 22

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind regelmäßig zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Ist die Standsicherheit eines Grabmales gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten berechtigt, das Grabmal niederzulegen.
Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen (z. B. Niederlegen von Grabmalen).

§ 23

Entfernen von Grabmalen

Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten bzw. nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten sind die Grabmale und sonstigen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung nach vorheriger schriftlicher Aufforderung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Sie ist nicht verpflichtet die abgeräumten Gegenstände aufzubewahren.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 24*

Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen nach den entsprechenden Bestimmungen dieser Satzung hergerichtet und dauernd instand gehalten werden.
- (2) Die Erdgrabstätten sind spätestens sechs Monate nach der Bestattung gärtnerisch herzurichten und bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes zu unterhalten. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen. Bei Ablauf des Nutzungsrechtes sind alle Bepflanzungen vollständig zu entfernen.
- (3) Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Der Bewuchs soll eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten. *
- (4) Das sichtbare Verwenden ungeeigneter Gefäße (Blechdosen, Flaschen und dergleichen) als Blumenvasen ist untersagt.

§ 25

Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer Frist von vier Wochen entsprechend der Satzung herzurichten. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.
- (2) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte auf diese Ersatzvornahme.

§ 26

Entzug der Nutzung

Die Nutzung einer Grabstätte kann entzogen werden, wenn trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung die in dieser Satzung geregelten Pflichten nicht oder nicht fristgerecht erfüllt werden. Die schriftliche Aufforderung wird durch eine einmalige öffentliche Bekanntmachung oder durch einen entsprechenden Hinweis auf der Grabstätte ersetzt, wenn der Inhaber des Nutzungsrechts nicht zu ermitteln ist. Die jeweiligen Rechte erlöschen einen Monat nach der öffentlichen Bekanntmachung bzw. der Anbringung des Hinweises auf der Grabstätte.

* in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.12.2008

VII. Leichenhalle

§ 27

Benutzen der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufbewahrung der Leichen und Urnen, sofern der Bestattungspflichtige sie dafür in Anspruch nimmt. Die Kühlzelle und die Nebenräume dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z. B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.
- (2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen müssen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesundheitsamtes.

VIII. Schlussvorschriften

§ 28

Gebühren und Kosten

Die Stadtverwaltung Ingelheim am Rhein erhebt für ihre Leistungen Gebühren und Kosten nach Maßgabe der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung.

§ 29

Haftung

- (1) Das Betreten der Friedhöfe erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Stadt Ingelheim am Rhein haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofes sowie seiner Anlagen und Einrichtungen oder durch Tiere entstehen.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. einen Friedhof entgegen der Bestimmung des § 4 Abs. 2 betritt,
 2. entgegen § 5 Abs. 1 sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 3. entgegen § 5 Abs. 2 auf den Friedhöfen
 - a) lärmt, spielt oder – außer in den Fällen des § 5 Abs. 2 a Satz 2 - Musikwiedergabegeräte betreibt,
 - b) außer in den Fällen des § 6 Abs. 3 Wege mit Fahrzeugen (ausgenommen Kinderwagen, Krankenrollstühle und Schubkarren) befährt,
 - c) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt,

- d) Tiere – ausgenommen Blindenhunde – auf das Friedhofsgelände mitnimmt,
 - e) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten ausführt,
 - f) Waren aller Art, sowie gewerbliche Tätigkeiten anbietet,
 - g) in den auf oder vor den Friedhöfen bereitgestellten Entsorgungseinrichtungen Abfall oder Grünschnitt ablagert, der nicht anlässlich der Grabpflege auf dem Friedhof angefallen ist,
 - h) Grünschnitt, verwelkte Kränze und Abfall jeglicher Art auf anderen, als den dafür vorgesehenen Plätzen ablagert,
 - i) abgebaute Grabmale und Einfassteile auf dem Friedhof lagert,
4. entgegen § 6 Abs. 1 eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Genehmigung ausübt,
 5. entgegen § 6 Abs. 4 eine gewerbliche Tätigkeit außerhalb der vorgeschriebenen Zeiten ausübt,
 6. entgegen § 20 Abs. 1 und 2 als Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale ohne Genehmigung errichtet oder wesentlich verändert,
 7. entgegen § 22 Abs. 1 und 2 Grabmale und sonstige baulichen Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
 8. entgegen § 25 die Grabstätten vernachlässigt,
 9. entgegen § 27 Abs. 1 die Kühlzelle und die Nebenräume betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu Euro 5 000,-- geahndet werden.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Ingelheim am Rhein vom 26.Juni 1991 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 24.02.1993, 21.12.1993, 14.12.1994, 16.06.1997, 16.09.1998, 18.05.1999, 09.07.2001 und 14.05.2003 außer Kraft.

Ingelheim am Rhein, 13. Juli 2006

Dr. Joachim Gerhard
Oberbürgermeister

Anmerkung:

- | | |
|---|------------|
| 1. Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am: | 22.09.2006 |
| 2. Tag des Inkrafttretens der 1. Änderungssatzung vom 16.12.2008: | 27.12.2008 |
| 3. Tag des Inkrafttretens der 2. Änderungssatzung vom 20.01.2010: | 23.01.2010 |